

# **Friedhofsgebührensatzung**

*Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom \_\_\_\_\_*

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW) vom 17. 06.2003 (GV. NRW. vom 30.06.2003) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette –vom \_\_\_\_\_ hat der Rat der Stadt Coesfeld am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Nutzung des im Gebiet der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – gelegenen Friedhofs und der dazugehörigen Anlagen (Leichenhalle, Aussegnungshalle) sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette –, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung – Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 19.12.2006 außer Kraft.

# Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld  
- Ortsteil Lette - vom \_\_\_\_\_

## 1. Reihengrabstätten

- 1.1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – (Friedhofssatzung)
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
für die Dauer von 25 Jahren 140,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  
für die Dauer von 30 Jahren 620,00 EUR
- 1.2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren 120,00 EUR
- 1.3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren
- a) für Erdbestattungen 1.580,00 EUR
  - b) für Urnenbestattungen 755,00 EUR

## 2. Wahlgrabstätten

- 2.1. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine
- a) 2-stellige Wahlgrabstätte 1.500,00 EUR
  - b) 3-stellige Wahlgrabstätte 2.250,00 EUR
  - c) 4-stellige Wahlgrabstätte 3.000,00 EUR
  - d) 5-stellige Wahlgrabstätte 3.750,00 EUR
  - e) 6-stellige Wahlgrabstätte 4.500,00 EUR
  - f) für jede weitere Grabstätte 750,00 EUR

- 2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2.1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
- |    |                             |            |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | 2-stellige Wahlgrabstätte   | 50,00 EUR  |
| b) | 3-stellige Wahlgrabstätte   | 75,00 EUR  |
| c) | 4-stellige Wahlgrabstätte   | 100,00 EUR |
| d) | 5-stellige Wahlgrabstätte   | 125,00 EUR |
| e) | 6-stellige Wahlgrabstätte   | 150,00 EUR |
| f) | für jede weitere Grabstätte | 25,00 EUR  |
- 2.3. Bei Wiederverleihung eines Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 für die Dauer von 30 Jahren wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.1 erhoben.
- 2.4. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine
- |    |                                      |            |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | 1-stellige Urnenwahlgrabstätte       | 240,00 EUR |
| b) | 2-stellige Urnenwahlgrabstätte       | 480,00 EUR |
| c) | für jede weitere Urnenwahlgrabstätte | 240,00 EUR |
- 2.5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2.4 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
- |    |                                |           |
|----|--------------------------------|-----------|
| a) | 1-stellige Urnenwahlgrabstätte | 5,00 EUR  |
| b) | 2-stellige Wahlgrabstätte      | 15,00 EUR |
| c) | für jede weitere Grabstätte    | 5,00 EUR  |
- 2.6. Bei Wiederverleihung eines Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 für die Dauer von 30 Jahren wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.4 erhoben.

### **3. anonyme Grabstätten**

- 3.1. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte  
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die  
Dauer von 30 Jahren 60,00 EUR

#### **4. Bestattung, Ausheben und Schließen der Gräber**

4.1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	265,00 EUR
4.2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 EUR
4.3. Urnenbeisetzung	175,00 EUR
4.4. anonyme Urnenbeisetzung	90,00 EUR

#### **5. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

5.1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **6. Benutzung der Leichenhalle**

6.1. Benutzung der Leichenhalle	105,00 EUR
6.2. Vorübergehendes Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in die Leichenhalle, je angefangenem Tag	25,00 EUR

#### **7. Benutzung der Aussegnungshalle**

7.1. Benutzung der Aussegnungshalle	90,00 EUR
-------------------------------------	-----------

#### **8. Kostenersatz**

8.1. Für Arbeiten, die der städtische Baubetriebshof anstelle des / der Nutzungsberechtigten durchführt, wird für jede angefangene  $\frac{1}{4}$  Stunde ein Kostenersatz von 10,00 EUR / je eingesetztem Mitarbeiter berechnet.